

Mag. Alfred LEJSEK - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Fraktionsberichts der Grünen

„Im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung¹ wurde als Beilage auch das Protokoll der Befragung von Lejsek vor der Untersuchungskommission übermittelt. Dort führte Lejsek aus, dass man in Kenntnis des Master Loan Agreements und dessen Bedingungen wahrscheinlich anders verhandelt hätte.

Es ist für die BerichtverfasserInnen in keiner Weise nachvollziehbar, wie die Verhandler und bevollmächtigten Unterfertiger des Kaufvertrages seitens der Republik, Vertragspunktationen und Kaufverträge unterzeichnen konnten, mit denen explizit nachteilige Bestimmungen anderer Verträge übernommen wurden, ohne sich mit deren Inhalt auseinanderzusetzen.

Ein derart amateurhaftes Vorgehen bei einer Milliardentransaktion durch einen Staat ist wohl beispellos und an Unprofessionalität kaum zu überbieten.“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Eingangs halte ich fest, dass mir der Fraktionsbericht der „Grünen“ nicht bekannt ist. Es ist daher nicht möglich den hier angeführten Absatz in seinem Gesamtzusammenhang zu beurteilen.

Punkt 5. (3) des Aktienkaufvertrages referenziert erstmals auf ein sogenanntes „Master Loan Agreement“:

„(3) Weiters wird die BayernLB die bestehenden Darlehensforderungen bzw. Schuldverschreibungen, die gemäß den bestehenden unter dem Master Loan Agreement abgeschlossenen Darlehensvereinbarungen oder gemäß den Vertragsbedingungen der Schuldverschreibungen vor dem 31.12.2013 fällig werden, ohne Aufrechnung mit bestehenden Einlagen und Depots der Bank oder einer Gesellschaft der Kreditinstitutsgruppe, jedoch unter Einbeziehung der am 11.12.2009 von der BayernLB gekündigten und gemäß Absatz 2 neu gewährten Darlehen in Höhe von € 648.998.277,78 (in Worten: sechshundertachtundvierzig Millionen neuhundertachtundneunzig Tausend zweihundertsiebenundsiebzig Euro), in der Höhe von € 2.636.998.277,78 (in Worten. zwei Milliarden sechshundertsechsendreißig Millionen neuhundertachtundneunzig Tausend zweihundertsiebenundsiebzig Euro) wie bisher der Bank zur Verfügung stellen. ...“

Die im Fraktionsbericht genannten „Vertragspunktationen“ (gemeint sind offensichtlich die Termsheets vom 14.12.2009) führen das Master Loan Agreement („MLA“) nicht an, sodass dieser Berichtsteil unrichtig ist.

Das MLA ist erstmals im Aktienkaufvertrag angesprochen, jedoch für die materiellen Inhalte dieses Vertrages irrelevant. Insoweit liegt auch seitens des BMF kein Anerkenntnis der Weitergültigkeit des MLA vor.

Festzuhalten ist, dass die Hypo Alpe Adria Bank International AG die Inhalte ihres eigenen Vertrages hätte kennen müssen und es ihre Aufgabe gewesen wäre, das BMF vor oder spätestens zu Beginn der Verstaatlichungsverhandlungen wenigstens grundsätzlich von den

¹ Anfragebeantwortung 7215/AB

Mag. Alfred LEJSEK - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

nachteiligen Verpflichtungen aus dem MLA zu informieren. Festzuhalten ist ferner, dass die Hypo Alpe Adria Bank nach der Notverstaatlichung von einer Weitergeltung des MLA ausgegangen ist, jedoch hiezu keine zeitnahe Kommunikation stattfand.

Dkfm. Herbert LIAUNIG - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Fraktionsberichts der Grünen

„Insgesamt zeigte sich das Bild, dass in Kreditausschuss- und Aufsichtsratssitzungen mehrere Hundert Millionen Euro an Krediten in kürzester Zeit gewährt wurden. Die parteipolitisch besetzten Hypo-Aufsichtsräte nahmen ihre von Gesetzes wegen aufgetragene Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand kaum wahr und auch die Landesaufsicht (Pfeifenberger, Haider, Dobernig) schaute weg. Damit hatte der Vorstand bei der Vergabe von Krediten für dubiose Projekte, insbesondere Immobilienfinanzierungen in Kroatien, freie Hand. Die Kreditanträge wurden im Kreditausschuss und im Aufsichtsrat selten kritisch hinterfragt und ohne kritische Diskussion durchgewunken. Die Auskunftsperson Zink von der CSI-Hypo ortete bei einigen dieser Fälle „Vorsatz“. Ansonsten dürften sich die Aufsichtsräte kaum im Detail mit den von ihnen genehmigten Projekten auseinandergesetzt zu haben. Das würde auch ihre Erinnerungslücken vor dem Untersuchungsausschuss erklären, um die offenkundige, eigene Verantwortungslosigkeit nicht eingestehen zu müssen“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Für den Zeitraum meiner Tätigkeit als Aufsichtsrat ist diese Aussage falsch. Zum Zeitraum nach meinem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat 1999 kann ich keine Aussage treffen.



Ich erstatte zum folgenden Textteil des Fraktionsberichts der Grünen

„Egal welche Kompetenz- und Pouvoirüberschreitungen sich Kulterer und Kollegen leisteten, vonseiten des paritätisch besetzten Aufsichtsrates mussten sie keinerlei Konsequenzen fürchten. Blankokredite ohne Eigenmittelerfordernis und persönliche Haftungen wurden ebenso durchgewunken wie Kreditanträge von Antragstellern, deren Namen der Vorstand – entgegen der Geldwäscherichtlinien – nicht preisgeben wollte. In Summe war das Fehlverhalten des Aufsichtsrates derart offensichtlich, dass CSI-Aufklärer Zink nicht mehr an ein bloßes Aufsichtsversagen glaubt“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Für den Zeitraum meiner Tätigkeit als Aufsichtsrat ist diese Aussage falsch. Zum Zeitraum nach meinem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat 1999 kann ich keine Aussage treffen.



